

APULIEN entdecken

11 Tage Gruppenreise

Eine Reiseidee für VHS Schacht-Audorf
Termin: 10.10. – 20.10.2026



München, den 11.11.2025

Ihr Reiseberater: Kristina Westerheide

Der Reiseverlauf:

1. Tag, 10.10.2026: Hamburg – Bari

Flug nach Bari (Umsteigeverbindung). Nach der Ankunft vor Mitternacht erfolgt die Begrüßung durch unseren örtlichen, deutschsprachigen Reiseleiter, gefolgt von der Fahrt zu unserem Hotel.

Vor. Flugzeiten (vorbehaltlich Änderungen der Airlines)

LH2063 10OCT Hamburg - München 17:15 – 18:35

EN8222 10OCT München – Brindisi 21:40 – 23:20

Übernachtung im 4* [Hotel Nicotel Barletta](#) oder ähnlich

2. Tag, 11.10.2026: Bari

Unser Tag steht ganz im Zeichen der Hauptstadt Apuliens, dem lebendigen Herz Apuliens, wo wir den historischen Altstadt kern mit seinen romanischen Kirchen, darunter die Kathedrale und die Kirche San Nicola, erkunden. Bari besticht mit der wundervoll restaurierten Altstadt, in der Sie das Leben der Italiener hautnah auf den Straßen und Plätzen miterleben. Im Herzen von Bari Vecchia befindet sich die Strada delle Orecchiette. Dieser kleine Durchgang ist die Wiege der Tradition frischer Pasta. Die nonnas, die italienischen Großmütter, setzen sich dort täglich hin, um den Passanten die Kunst der Herstellung der berühmten Pasta zu zeigen. Der Herstellungsprozess, akribisch und von Leidenschaft durchdrungen, wird Sie mit Sicherheit faszinieren. Aber nicht nur durch seine traditionelle Seite besticht Bari. Die Stadtbesichtigung führt weiter am normannischen Kastell der Stadt vorbei zur Kathedrale, durch den mittelalterlichen Stadtkern zur Basilika und schließlich zur Piazza del Ferrarese. Zum Mittagessen erwartet Sie eine Verkostung der apulischen Spezialität „panzerotto“, lecker gefüllte Teigtaschen. Nachmittags Freizeit zum Erkunden der Stadt auf eigene Faust. Rückfahrt zum Hotel und Freizeit. (F, P)



Übernachtung wie am Vortag

3. Tag, 12.10.2026: Grotten von Castellana - Polignano a Mare

Nach dem Frühstück kehren Sie auf einem Hof eines bekannten Olivenölproduzenten ein. Hier werden



Sie zur Führung erwartet, bei der Sie die Herstellung des guten Olivenöles zu sehen bekommen. Ihr nächstes Ziel sind die Grotten von Castellana. Dieses bemerkenswerte System aus unterirdischen Karsthöhlen wurde 1938 von dem Höhlenforscher Franco Anelli erkundet und gehört zu den größten Tropfsteinhöhlen Europas. Bewundern wir die unterirdischen Höhlen und Einbuchtungen mit ihren imposanten Stalaktiten und Stalagmiten. Anschließend fahren wir an die Küste nach Polignano a Mare. Auf einer Kalkklippe thront das kleine Städtchen über dem türkisblauen Meer. Diese Szenerie war auch Domenico Modugno Inspiration für seinen weltbekannten Schlager

"Nel blu dipinto di blu". Genießen Sie einen Bummel mit Blick aufs Meer. Zeit zur freien Verfügung, um die entspannte Atmosphäre der Stadt zu genießen. Am Abend genießen Sie in einem Fisch-Restaurant am Hafen ein gemeinsames Abendessen. Rückfahrt zum Hotel. (F, P, A)

Übernachtung wie am Vortag

4. Tag: Ausflug nach Trani & Castel del Monte



Heute lernen Sie die schöne Hafenstadt Trani kennen. Die an der Adria gelegene wunderschöne Stadt mit altem Stadtkern, versetzt seine Besucher in die Zeit des Mittelalters. Typisch sind die weiß gekalkten Gebäude, die sich vom Meer und dem Himmel farblich abheben. Die Architektur mit herrlichen Palazzi, Kirchen und vor allem der beeindruckenden Kathedrale ist eines der Highlights Ihres Besuchs. Anschließend besichtigen Sie die bekannte Burg Castel del Monte von Kaiser Friedrich II. Auf einer Anhöhe gelegen, ist die steinerne „Krone Apuliens“ in der flachhügeligen Murgia-Landschaft

schon von weitem zu sehen. Berühmt wurde die Burg durch die Verfilmung des Romans „Im Namen der Rose“ und auch die heutige italienische 1-Cent-Münze ist mit ihrem Bild geprägt. Bei einer Führung durch das Castel del Monte können Sie die exakte Baukunst bewundern. Vom achteckigen Innenhof aus verteilen sich die Zimmer über zwei Ebenen. Aus Angst vor Eindringlingen sind die Räume höchst raffiniert angelegt. Wer in das Zimmer des Kaisers wollte, benötigte dafür einen genauen Lageplan, denn nicht jeder Eingang führte in einen neuen Raum. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen im Ristorante Brigantino. (F, A)

Übernachtung wie am Vortag

5. Tag: Bari - Alberobello – Martina Franca - Ostuni – Lecce

Entlang von Steinmauern und durch zahlreiche Olivenhaine fahren wir ins Itria-Tal, nach Alberobello, der Hauptstadt der Trulli. Diese charakteristischen Rundbauten mit ihren kegelförmigen Dächern sind ein beliebtes Fotomotiv. Wir erkunden diesen märchenhaften Ort und lassen uns von seiner einzigartigen Landschaft verzaubern. Zur Mittagszeit besuchen wir einen Biobauernhof, der sich auf die Herstellung lokaler Käsesorten spezialisiert hat, inklusive Mittagsimbiss mit Wein und Wasser. Nach einem Spaziergang durch den idyllischen Ort Martina Franca geht es weiter nach Ostuni, die weiße Stadt, die wie ein Adlerhorst hoch über der Küste thront. Sie schlendern auf eigne Faust durch ein malerisches Labyrinth aus hübschen Gassen und Treppen. Am Abend erreichen wir Lecce und Hotelbezug. (F, M)



Übernachtung im 3+ [Eoshotels Lecce](#) oder ähnlich*

6. Tag: Lecce – Brindisi – Lecce

Wir starten den Tag mit dem Besuch in einer lokalen Kaffeerösterei. Weiter geht es nach Brindisi, bekannt für seinen historischen Hafen und die Bedeutung in der Antike. Bei einem Rundgang sehen wir das pittoreske Stadtzentrum. Nach dieser Zeitreise kehren wir nach Lecce zurück, wo die einzigartige Architektur des gelben Lecceser Kalksteins uns erwartet. Wir bestaunen bei einem Spaziergang die prachtvollen Barockbauten wie die Basilika Santa Croce und die Kathedrale Sant'Oronzo. Abendessen in einem lokalen Restaurant. (F, A)

Übernachtung wie am Vortag

7. Tag: Gallipoli – Santa Maria di Leuca – Otranto



Nach dem Frühstück fahren wir zunächst nach Gallipoli, die "schöne Stadt", was der Name auf Griechisch bedeutet. Die Stadt liegt auf einer Insel und blickt auf die Region Kalabrien. Wir erkunden diese besondere Stadt zu Fuß. Am Nachmittag fahren wir entlang der Steilküste weiter, die uns atemberaubende Ausblicke auf das türkisblaue Meer mit seinen zahlreichen Buchten und Grotten bietet, bis wir den südlichsten Punkt des „Stiefelabsatzes“, Santa Maria di Leuca, erreichen, bevor wir nach Otranto gelangen. Diese Stadt ist der östlichste Punkt

Italiens und liegt nur 80 km von Albanien entfernt. Der beeindruckende Mosaikfußboden des Mönchs Pantaleon in der Kathedrale Santa Annunziata erzählt auf fast 1.600 qm über 700 Geschichten! Nach etwas Freizeit zum Bummeln erfolgt die Rückkehr nach Lecce. Abendessen im Restaurant. (F, A)

Übernachtung wie am Vortag

8. Tag: Lecce – Taranto - Matera

Sie fahren durch die hügelige Landschaft in die Hafenstadt Taranto. Dort besichtigen Sie die "Insel-Altstadt" mit dem beeindruckenden aragonesischen Kastell. Anschließend Freizeit für eigene Erkundungen. Danach fahren wir weiter nach Matera, die Stadt der „Sassi“ (UNESCO-Weltkulturerbe) und erleben bei einem kurzen Rundgang die besondere Atmosphäre des Ortes. Abendessen in einem lokalen Restaurant. (F, A)

Übernachtung im [4 San Domenico al Piano](#) oder ähnlich*

9. Tag: Matera

Matera galt einst als Schandfleck Italiens, wo tausende Menschen in völliger Armut in feuchten, dunklen Höhlen lebten. Heute ist die Stadt mit ihren „Sassi“ eine außergewöhnliche Attraktion, wo sich Künstler und Kreative niedergelassen haben und wo berühmte Regisseure wie Mel Gibson seinen Film „Die Passion Christi“ gedreht haben. Wir spazieren von Wohnhöhlen zu Felsenkirchen, die am Felsen über der Gravina errichtet wurden, und verköstigen eine typische leckere Foccacia zur Mittageszeit. Freizeit am Nachmittag und Abendessen im Restaurant. (F, P, A)



Übernachtung wie am Vortag

10. Tag: Freizeit oder optional Wanderung Gravina-Schlucht (Aufpreis € 80,- p.P. /mind. 15 Personen)



Heute haben Sie die Möglichkeit bei einer Wanderung die Umgebung von Matera zu erkunden (Mittelschwer, ca. 3 Stunden, ca. 350 Höhenmeter). Unter der Führung eines Wanderführers genießen Sie eine wunderbare Reise durch die Natur. Sie wandern hinauf auf ein Plateau, immer mit dem Blick hinüber zur Stadt der Sassi. Vorbei an alten Höhlenkirchen geht es hinunter in die Gravina-Schlucht. Über eine Hängebrücke gehen und einen steilen Aufstieg erreichen Sie wieder Matera. Abschiedsabendessen in

einem lokalen Restaurant. (F, A)

Übernachtung wie am Vortag

11. Tag: Bari – Hamburg

Am frühen Morgen Transfer zum Flughafen von Bari. Von dort aus fliegen Sie zurück nach Hamburg (Umsteigeverbindung). (F)

Vor. Flugzeiten (vorbehaltlich Änderungen der Airlines)

EN8223 20OCT Brindisi - München 06:00 – 07:45

LH2056 20OCT München - Hamburg 10:15 – 11:30

Änderungen vorbehalten.

(F= Frühstück, P= Snacks, M= Mittagessen, A= Abendessen)





Leistungen:

- Flüge mit Lufthansa/Air Dolomiti ab/bis Hamburg nach Bari (Umsteigen in München) und zurück in der Economy Class/ 23kg Freigepäck
- Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren, Luftverkehrssteuern und Treibstoffzuschläge
- 10 Übernachtungen in Hotels der Comfort und Superior Kategorie
- 10x Frühstück und 7x Abendessen (Abendessen in Restaurants exkl. Getränke)
- 1 x Mittagsimbiss in Bari auf der Basis des berühmten Panzerotto am 2. Tag
- 1 x Besuch einer Öl-Mühle inkl. Kostprobe am 3. Tag
- 1 x Besuch einer landestypischen Masseria inkl. Vorführung der Käseherstellung, Mittagsimbiss, ¼ l Wein und ½ l. Wasser am 5. Tag
- Besuch einer Kaffeerösterei am 6. Tag
- Mittagsimbiss auf der Basis von Foccaccia am 9. Tag
- Fahrten im modernen, klimatisierten Reisebus
- Durchgehende qualifizierte, deutschsprechende Reiseleitung lt. Programm
- Ausflüge & Besichtigungen inkl. Eintrittsgelder: Cattedrale in Bari, Grotten von Castellana, Castel del Monte, Chiesa Santa Croce Lecce, Tempio di San Giovanni in Brindisi, Casa e Chiesa in Matera
- Ausführliche und informative Reiseunterlagen
- 1 Reiseführer pro Buchung

Nicht enthaltene Leistungen:

- Transfer von/zum Flughafen in Deutschland
- Trinkgelder für Fahrer und Reiseleitung
- City Tax (Bettensteuer) ist vor Ort zu bezahlen (im Moment € 3,00 pro Person/pro Nacht in Lecce
- € 4,00 pro Person/pro Nacht in Matera)
- Optionale Leistungen wie im Programm erwähnt
- Zusätzliche Mahlzeiten & Getränke
- Versicherungen

Preise

Pro zahlende Teilnehmer im ½ Doppelzimmer

2.930,- p.P.

Einzelzimmer-Zuschlag € 465,-

Teilnehmerzahl

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, werden wir Sie spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn informieren, falls wir die Reise absagen müssen. VHS Schacht Audorf ist allein verantwortlich für die Größe und Zusammensetzung der Reisegruppe.

Zahlung

Die Zahlung der Reise läuft über VHS Schacht Audorf. Alle Informationen dazu und Zahlungsziele erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung/Rechnung zugesandt.

Reisebedingungen/Rücktritt

Der/Die Reisetilnehmer/-in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Sollten uns in Einzelfällen nicht höhere Kosten aufgrund von speziellen Vereinbarungen mit Leistungsträgern entstehen, berechnen wir Ihnen folgende Stornogebühren:

Bis 95. Tag vor Reisebeginn 20%

Ab 94. Tag bis 65. Tag vor Reisebeginn 50%

Ab 64. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 75%

Ab 31. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90%

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.



Weitere Informationen:

Aktueller Hinweis

Bitte beachten Sie, dass wir die aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen können, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und in Ihrem Urlaubsland rechtlich zulassen.

Check-in und Check-out-Zeiten in den Hotels

Am Anreisetag stehen Ihnen die Zimmer in der Regel ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung, soweit nicht anders angegeben. Bei früherer Ankunft oder späterer Abreise buchen wir für Sie gerne auf Anfrage einen früheren Check-In bzw. einen späteren Check-Out gegen Aufpreis dazu.

Einreisebestimmungen

Reisedokumente (Reisepass oder Personalausweis) müssen im Zeitpunkt der Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein.

*Bitte beachten Sie, dass die o.g. Angaben nur für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland gelten.

Es ist **zwingend erforderlich**, dass Sie **uns umgehend** darüber **informieren**, wenn Ihre Kunden einer **anderen Nationalität** angehören und/ oder Ihren **Wohnsitz außerhalb von Deutschland** haben.

Genauere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amts:

[Italien: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de/Italien/Reise-undSicherheitshinweise)

Mobilität

Beachten Sie, dass diese Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet ist. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache sofern Sie in der Mobilität eingeschränkt sind.

Reiseversicherung

Bitte weisen Sie Ihre Kunden auf die Abschlussmöglichkeit bezüglich folgender Reiseversicherungen hin:

- Stornokostenversicherung
- Reiseabbruchversicherung
- Reisekrankenversicherung
- Reisegepäckversicherung
- u.a.

Die jeweiligen Preise und Konditionen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt.

Bitte beachten Sie, dass wir bzw. Sie gemäß den vorvertraglichen Informationspflichten nach der EU-Verordnung 2015/2302 verpflichtet sind, unsere gemeinsamen Kunden auf eine Beratung zu Reiseschutz-Produkten hinzuweisen oder bestätigen zu lassen, dass unsere Kunden keine weiteren Informationen hierzu wünschen. Letzteres ist zu dokumentieren. Unsere Reiseanmeldung erfüllt diese Anforderungen.

Dieses Angebot gilt zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehaltlich Verfügbarkeit.



Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der Geoplan KIWI Tours GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und der Geoplan KIWI Tours GmbH zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reiseiteilnehmer schließt. Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Geoplan KIWI Tours bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit Geoplan KIWI Tours ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gem. § 651w BGB tätig wird und den Reisenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich darauf hinweist. Diese ARB gelten ferner nicht für Verträge über Reisen, soweit der Reisende ein Unternehmer ist, mit dem Geoplan einen Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen gem. § 651a Abs. 5 lit. 3 BGB für die unternehmerischen Zwecke des Reisenden geschlossen hat.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

- 1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausbeschreibung von Geoplan KIWI Tours im Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan KIWI Tours, nebst ergänzenden Informationen von Geoplan KIWI Tours für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende Geoplan KIWI Tours den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Geoplan KIWI Tours empfiehlt die Buchung mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Geoplan KIWI Tours zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Geoplan KIWI Tours dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.
- 1.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Geoplan KIWI Tours für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Geoplan KIWI Tours auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Geoplan KIWI Tours gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-)Zahlung des Reisepreises erklärt.
- 1.4 Geoplan KIWI Tours weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan KIWI Tours und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss

beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

- 2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBG an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Bei gekennzeichneten Sonderangeboten, insbesondere bei deren Buchung über darauf spezialisierte Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes), sowie Reisen, die aufgrund restriktiver Einkaufskonditionen durch Geoplan KIWI Tours bei seinen Leistungsträgern besondere Zahlungsbedingungen haben, ist Geoplan KIWI Tours berechtigt, eine höhere Anzahlung zu verlangen. Hierüber wird der Reisende von Geoplan KIWI Tours vor Buchungsabschluss in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB und in der Reisebestätigung in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB vorgeschriebenen Weise informiert. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, vier Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Geoplan KIWI Tours nicht mehr abgesagt werden kann.
- 2.2 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Geoplan KIWI Tours die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.
- 2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.
- 2.4 Sofern der Reisende den Reisepreis per SEPA-Lastschrift bezahlen will, hat dieser seine Einwilligung hierzu auf einem von Geoplan KIWI Tours zur Verfügung gestellten Formular zu erteilen. Bei Zahlung mit einer Firmen (Corporate)-Kreditkarte von Visa oder MasterCard erhebt Geoplan KIWI Tours ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 1 % des Reisepreises. Bei einer Zahlung mit jeglicher American Express-Kreditkarte erhebt Geoplan KIWI Tours ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 2 % des Reisepreises.
- 2.5 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet oder die Kreditkarte nicht belastet werden kann bzw. die Lastschrift vom Kreditinstitut des Reisenden nicht ausgeführt wird, ist Geoplan KIWI Tours berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Geoplan KIWI Tours zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung von Geoplan KIWI Tours ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan KIWI Tours unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG.
- 3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Hotels) sowie von Reisemittlern sind von Geoplan KIWI Tours nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausbeschreibung, die Buchungsbestätigung oder der

vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG von Geoplan KIWI Tours hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausbeschreibung oder die Buchungsbestätigung von Geoplan KIWI Tours hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

- 3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Geoplan KIWI Tours nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen von Reisebeginn erklärt werden. Geoplan KIWI Tours hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.
- 3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Geoplan KIWI Tours gesetzten angemessenen Frist
 - a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,
 - b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
 - c) die Teilnahme an einer von Geoplan KIWI Tours gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Reisende gegenüber Geoplan KIWI Tours nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Geoplan KIWI Tours unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Geoplan KIWI Tours in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte Geoplan KIWI Tours gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von Geoplan KIWI Tours über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich oder in Textform zu tun.

- 3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651 m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Geoplan KIWI Tours bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

- 4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Geoplan KIWI Tours unter den am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisemittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird

empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Geoplan KIWI Tours den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Geoplan KIWI Tours eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Geoplan KIWI Tours zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Geoplan KIWI Tours hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Geoplan KIWI Tours oder dem Reisemittler wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale bei Individualreisen:

- ab 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
- ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 25 %
- ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 40 %
- ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 60 %
- ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

b) allgemeine Stornopauschale bei Gruppenreisen:

- ab 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
- ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30 %
- ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 45 %
- ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 70 %
- ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

c) Stornopauschale bei Buchung von Sonderangeboten/Specials über Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes):

- ab 31. Tag vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises
- ab 30. Tag bis 25. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises
- ab 24. Tag bis 18. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtpreises
- ab 17. Tag bis 11. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises
- ab 10. Tag bis 03. Tag vor Reiseantritt 90 % des Gesamtpreises
- ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Gesamtpreises

d) besondere Stornopauschale:

Andere von Geoplan KIWI Tours angebotene Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Angebote können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseauschreibung/Angebot ausdrücklich hingewiesen wird. Geoplan KIWI Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan KIWI Tours nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Geoplan KIWI Tours nachzuweisen, dass Geoplan KIWI Tours durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Geoplan KIWI Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan KIWI Tours das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Geoplan KIWI Tours ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist Geoplan KIWI Tours infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Geoplan KIWI Tours nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf eine Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, sofern eine Umbuchung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter vorvertraglicher Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBG nötig ist; eine solche Umbuchung wird für den Reisenden kostenfrei durchgeführt.

5.2 Sofern Geoplan KIWI Tours auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 vornimmt, werden dem Reisenden bis zum 28. Tag vor Reiseantritt die Geoplan KIWI Tours durch die Umbuchung entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt, worunter insbesondere Umbuchungskosten oder Stornokosten (bei nicht-erstattbaren Tarifen) für gebuchte Flüge oder Übernachtungs- und sonstige Zielgebietsleistungen fallen. Diese entstehenden Aufwendungen werden dem Reisenden vor einer Umbuchung mitgeteilt, ebenso wie ein durch die Umbuchung geänderter Reisepreis aufgrund tagesaktueller Preise für die bei den Leistungsträgern von Geoplan KIWI Tours nötigen Neubuchungen oder abweichender Saisonzeiten.

5.3 Spätere Umbuchungswünsche des Reisenden können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 4.3 ff. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Geoplan KIWI Tours ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Geoplan KIWI Tours wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Geoplan KIWI Tours empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Geoplan KIWI Tours

7.1 Geoplan KIWI Tours kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Geoplan KIWI Tours

- a) in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

7.2 Geoplan KIWI Tours kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Geoplan KIWI Tours nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Geoplan KIWI Tours, so behält Geoplan KIWI Tours den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Geoplan KIWI Tours aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Geoplan KIWI Tours oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Geoplan KIWI Tours mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Geoplan KIWI Tours ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reismängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet, einen Reismangel Geoplan KIWI Tours gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Geoplan KIWI Tours vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Geoplan vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Geoplan direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von Geoplan KIWI Tours nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Geoplan KIWI Tours für eine Reismängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Geoplan KIWI Tours ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Geoplan KIWI Tours infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651l BGB kündigen, so hat der Reisende Geoplan KIWI Tours zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Geoplan verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung:

a) Der Reisende hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Rei-



segepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R.) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch Geoplan KIWI Tours lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadensanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

- b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich Geoplan KIWI Tours gem. den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an Geoplan KIWI Tours entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadensanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Beschränkung der Haftung

- 9.1 Die vertragliche Haftung von Geoplan KIWI Tours für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Geoplan KIWI Tours gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.
- 9.2 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Geoplan KIWI Tours sind. Geoplan KIWI Tours haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Geoplan KIWI Tours ursächlich waren.
- 9.3 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Geoplan KIWI Tours oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

- 10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Geoplan KIWI Tours geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reiseveranstalter, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.
- 10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.
- 10.3 Geoplan KIWI Tours weist nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass Geoplan KIWI Tours nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt, hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Geoplan KIWI Tours freiwillig daran teilnehmen, wird Geoplan KIWI Tours die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren.

Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

- 11.1 Geoplan KIWI Tours unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.
- 11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Geoplan KIWI Tours nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.
- 11.3 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Geoplan KIWI Tours mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Geoplan KIWI Tours eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Geoplan KIWI Tours, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Geoplan KIWI Tours weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Geoplan KIWI Tours den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Geoplan KIWI Tours den Reisenden über den Wechsel informieren. Geoplan KIWI Tours muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban_de.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Geoplan KIWI Tours findet deutsches Recht Anwendung.
- 13.2 Der Reisende kann Geoplan KIWI Tours nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Geoplan KIWI Tours gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Geoplan KIWI Tours vereinbart, sofern diese ARB aufgrund eines fehlenden Rahmenvertrages zur Abwicklung von Geschäftsreisen für das Unternehmen des Reisenden anwendbar sind. Gleiches gilt für Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Drittland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisenden und Geoplan KIWI Tours anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt, oder wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter:

Geoplan KIWI Tours GmbH
Geschäftsführer: Tobias Büttner
Kapuzinerstr. 7 a
80337 München
Tel.: +49 89 7466250
E-Mail: info@kiwitours.com
www.kiwitours.com

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Geoplan KIWI Tours GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden.

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die ausführlichen Datenschutzhinweise einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf www.geoplan-reisen.de/rechtliches/datenschutzhinweis/ hinterlegt und können auch bei Geoplan KIWI Tours GmbH angefordert werden.

Fernabsatzverträge:

Geoplan KIWI Tours GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan KIWI Tours GmbH und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

Geoplan KIWI Tours GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Stand: 15.10.2020 / ©JD



Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Geoplan KIWI Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreise- vertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Geoplan KIWI Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit Touristik-Versicherungsservice GmbH abgeschlossen. Im Schadensfall können sich Reisende bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49 (0)40 53799360 melden. Weitere Informationen sind auch auf dem Sicherungsschein enthalten, der Reisenden bei der Buchung übergeben wird.

Webseite, auf der die EU-Richtlinie 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung- richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)